



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Kundendienstmonteur / zur Kundendienstmonteurin für Heizungsanlagen und Lüftungstechnische Anlagen vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert am 11. April 1989

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses nach § 43 Absatz 1 der Handwerksordnung (HwO) vom 25. November 1987 erläßt die Handwerkskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 4 a, § 106 Absatz 1 Nummer 8, § 44 HwO folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Kundendienstmonteur / zur Kundendienstmonteurin für Heizungsanlagen und Lüftungstechnische Anlagen:

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur „Kundendienstmonteur / Kundendienstmonteurin für Heizungsanlagen und Lüftungstechnische Anlagen“ erworben worden sind, führt die Handwerkskammer Hamburg Prüfungen durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, die Aufgaben eines Kundendienstmonteurs/einer Kundendienstmonteurin beim Kundendienst an Heizungsanlagen und Lüftungstechnischen Anlagen aller Art wahrzunehmen. Hierzu gehören:

1. Kenntnisse des Aufbaus von Heizungsanlagen und Lüftungstechnischen Anlagen und der Funktionsabläufe innerhalb der hydraulischen, mechanischen, feuerungstechnischen sowie meß-, steuer- und regelungstechnischen Anlagenkomponenten unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen sicherheitstechnischen Ausrüstung
2. Kenntnisse von Störquellen in den hydraulischen, mechanischen, feuerungstechnischen, meß-, steuer- und regelungstechnischen Anlagenkomponenten sowie in den jeweiligen sicherheitstechnischen Ausrüstungen
3. Kenntnisse aller sicherheitsrelevanter Normen und Vorschriften und deren Beachtung
4. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Fehlereingrenzung und -lokalisierung an Heizungsanlagen und Lüftungstechnischen Anlagen sowie deren fach-, norm- und zeitgerechte Beseitigung
5. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilinstallation, Inbetriebnahme und Wartung moderner Heizungsanlagen und Lüftungstechnischer Anlagen
6. Kenntnisse über rationelle Energieverwendung
7. Kenntnisse im Umweltschutz
8. Kenntnisse, Durchführung und Beurteilung überschlägiger Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Heizungsanlagen und Lüftungstechnischer Anlagen
9. Einweisung des Kunden in die Bedienung moderner Heizungsanlagen und Lüftungstechnischer Anlagen gemäß Heizungsbetriebsverordnung und herstellerepezifischer Bedienungsanleitungen
10. Kundenberatung innerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs unter Beachtung der technisch-handwerklichen Entwicklung
11. Durchführung des im Rahmen des Kundendienstes notwendigen Schriftverkehrs
12. Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften sowie der für den persönlichen Schutz notwendigen Maßnahmen und deren Beachtung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Zwischenprüfung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder Gas- und Wasserinstallateur oder Kachelofen- und Luftheizungsbauer nachweist und mindestens ein Jahr im Heizungsbau tätig war
oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rohrinstallateur (Schwerpunkt Zentralheizungs- und Lüftungsbau) nachweist und mindestens ein Jahr im Heizungsbau tätig war
oder

3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nachweist und mindestens drei Jahre im Heizungsbau tätig war.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.

(2) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden. Dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4 Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse für die Durchführung von Wartungs- und Modernisierungsarbeiten besitzt, mögliche Störquellen und deren Ursachen erkennt und die systematische und zeitgerechte Störungsbehebung beschreiben kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Anlagenkonzeption
- Geräte- und Bauteilkunde
- Funktionsabläufe
- Sicherheitstechnische Ausrüstung
- Lesen und Auswerten von Schaltschemata
- Verbrennungstechnik
- Praktischer Kundendienst (z. B. Wartung, Fehlersuche und -beseitigung)
- Modernisierungsmaßnahmen
- überschlägige anlagentechnische Wirtschaftlichkeitsberechnung und Anlagenbeurteilung
- Anlagenbeurteilung unter Umweltschutzgesichtspunkten
- Schriftverkehr im Kundendienst
- Möglichkeiten und Grenzen der Kundenberatung
- Gesetzliche Vorschriften (z. B. Heizungsanlagenverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesbauordnung, Heizkostenverordnung, technische Normen und Regeln, Unfallverhütungsvorschriften)

(2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen und soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

(4) Die mündliche Prüfung soll je Prüfling eine halbe Stunde nicht überschreiten. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, kundenspezifische Problemstellungen zu erkennen und unter besonderer Berücksichtigung des sicherheitstechnischen Bereichs fach- und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.

§ 5 Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Qualifikationen zur Erledigung anfallender Arbeiten im Kundendienst besitzt und darüber schriftlich Nachweis führen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Installation von Armaturen und Geräten
- Inbetriebnahme
- Einstellen, Einmessen, Einregulieren
- Fehlereingrenzung, -lokalisierung und -beseitigung
- Wartungsarbeiten
- Kundendienstbericht
- Kundenberatung
- Verhalten beim Kunden

(2) Die fachpraktische Prüfung ist unter Aufsicht in Form von praktischen Arbeiten durchzuführen und soll insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist eine Note zu bilden, wobei die Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung des fachtheoretischen Teils zusammenzufassen sind. Dabei haben die Leistungen in der schriftlichen Prüfung gegenüber den Leistungen in der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in beiden Prüfungsteilen ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist eine Urkunde auszustellen. Auf Antrag des Prüflings ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den beiden Prüfungsteilen erzielten Noten hervorgehen müssen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einem Prüfungsteil zu befreien, wenn seine Leistung darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen innerhalb des Bereichs der Anlage A der Handwerksordnung“ der Handwerkskammer Hamburg vom 19. Juni 1975 anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie wurden am 16. Mai 1988 gemäß § 106 Absatz 2 HwO von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt.

Hamburg, den 21. Juni 1988
Handwerkskammer Hamburg